

LLL - LebensLangesLernen e.V.

Verein zur Förderung des Studiums im fortgeschrittenen Alter an der Universität Duisburg-Essen e.V.

Satzung (Stand 12.4.2010)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Lebenslanges Lernen (LLL). Verein zur Förderung des Studiums im fortgeschrittenen Alter an der Universität Duisburg-Essen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Studiums im fortgeschrittenen Alter an der Universität Duisburg-Essen. Dies geschieht u.a. durch folgende Aktivitäten:
 - Vertretung der Interessen der Teilnehmer am Studium im fortgeschrittenen Alter an der Universität Duisburg-Essen gegenüber der Universität und der Öffentlichkeit
 - Institutionelle Kooperation mit der Universität und ihren Organen
 - Unterstützung von Forschung und Lehre
 - Durchführung von studienergänzenden Veranstaltungen
 - Förderung der inter- und intragenerativen Kommunikation und Unterstützung
 - Pflege von Kontakten mit vergleichbaren Studierenden an anderen Universitäten im In- und Ausland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Amtsinhaber des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Duisburg-Essen mit der Auflage, die Mittel im ursprünglichen Sinne des Vereins zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Er kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
 - wenn der Mitgliedsbeitrag, trotz Mahnung, länger als 6 Monate überfällig ist, auf Beschluss des Vorstandes.
 - durch Tod des Mitgliedes oder mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
 - durch Ausschluss. Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung für besondere Verdienste um den Verein verliehen werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder bezahlen Beiträge. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Beirat (nicht obligatorisch).

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandes, die eine Tagesordnung enthält, mindestens einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Kalendertage.
- (2) Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 7 Kalendertage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Diese werden zu Beginn der Sitzung bekanntgegeben.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn 20 % der Mitglieder dieses verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.
- (4) Initiativanträge können zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Aufnahme in die Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht andere Mehrheiten in dieser Satzung vorgeschrieben sind.
- (9) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 75% der erschienenen Mitglieder.
- (10) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt.
- (11) Die Mitgliederversammlung wählt die einzelnen Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren in getrennten Wahlgängen. Der Vorstand bleibt über die Dauer seiner Amtszeit hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand abwählen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (13) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Diese haben die Jahresrechnung zu überprüfen und darüber jährlich einen schriftlichen Bericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

- (14) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und beschließt auf deren bzw. dessen Antrag über die Entlastung des Vorstands.
- (15) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über alle grundlegenden Angelegenheiten des Vereins, insbesondere
 - Satzungsänderungen
 - Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein
 - Auflösung des Vereins.
- (16) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse enthält und von dem Veranstaltungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Auf Antrag eines Mitglieds ist ihm eine Protokollabschrift zu erteilen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und maximal zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Wenn ein Vorstandsmitglied aus dem Verein ausscheidet, scheidet es damit auch aus dem Vorstand aus.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere bereitet der Vorstand die Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.
- (5) Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (6) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht; bei fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Bestätigung unverzüglich nachzuholen.
- (7) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse enthält und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat einrichten. Der Beirat besteht aus mindestens drei Persönlichkeiten, die in Wissenschaft und Praxis dem Zweck des Vereins besonders verbunden sind. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Verfolgung der Ziele des Vereins.
- (2) An den Sitzungen des Beirats nehmen die Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht teil. Der Beirat soll mindestens einmal jährlich tagen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung muss mit Zustimmung von mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 11 Allgemeine Hinweise

- (1) Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 19.05.2000 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 30.11.2002, 26.3.2007 und 12.4.2010 geändert. Die geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Der Vorstand wurde beauftragt, die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen zu veranlassen.
- (3) Der Verein wurde vom Finanzamt Essen-Süd unter der Steuernummer 112/5738/0837 als gemeinnützig anerkannt. Unter dem Aktenzeichen 89 b AR 131/2000 ist der Verein im Amtsgericht Essen in das Vereinsregister eingetragen.